



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Bundesbehörden
- Beauftragte für den Haushalt -

nachrichtlich:

Bundesrechnungshof
- Prüfungsgebiet I 2 -

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-1327

FAX +49 (0) 30 18 682-881327

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 3. September 2013

BETREFF **Arbeitsgruppe „Haushaltsrecht“ der obersten Bundesbehörden;
Inkraftsetzung der Änderungen der VV zu §§ 9, 23, 34, 44 und 119 BHO**

BEZUG Sitzungen der Arbeitsgruppe am 29. August 2012 und am 10. April 2013;
Schreiben zur Einleitung des schriftlichen Umlaufverfahrens vom 19. April 2013

ANLAGEN 1

GZ **II A 3 - H 1012-6/12/10005**

DOK **2013/0666359**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Nach § 5 Bundeshaushaltsordnung (BHO) wird hiermit beigefügte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der folgenden Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO) erlassen:

- VV Nr. 1.3 zu § 9 BHO,
- VV Nr. 1.2.4 zu § 23 BHO,
- VV Nrn. 1.9.3 und 1.9.5 zu § 34 BHO,
- VV Nr. 9.2 zu § 44 BHO sowie
- VV Nr. 1 zu § 119 BHO.

Die Änderungen treten am Tag ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Ministerialblatt in Kraft.

Mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens ersetzen diese die

- VV Nr. 1.3 zu § 9 BHO in der Fassung vom 24. September 2012 (GMBI 2012, S. 1173),
- VV Nr. 1.2.4 zu § 23 BHO in der Fassung vom 21. Mai 1973 (MinBlFin 1973, S. 205) sowie die Anlage zu VV Nr. 1.2.4 zu § 23 BHO, zuletzt geändert durch Rundschreiben vom 16. September 1996 (GMBI. 1996, S. 818)
- VV Nrn. 1.9.3 und 1.9.5 zu § 34 BHO in der Fassung vom 24. September 2012 (GMBI. 2012, S. 1177)
- VV Nr. 9.2 zu § 44 BHO in der Fassung vom 14. März 2006 (GMBI 2006, S. 444)
- VV Nr. 1 zu § 119 BHO in der Fassung vom 24. September 2012 (GMBI. 2012, S. 1189).

Beigefügt übersende ich die Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung.

Zur Neufassung der VV zu § 9 BHO hatte der Bundesrechnungshof in der Sitzung der Arbeitsgruppe „Haushaltsrecht“ der obersten Bundesbehörden am 10. April 2013 Bedenken geäußert. Im Rahmen der Anhörung gemäß § 103 Absatz 1 BHO hat er diese Bedenken aufrechterhalten. Aus Sicht des Bundesrechnungshofes erscheint es fraglich, ob mit der jetzigen Formulierung sichergestellt werden kann, dass die Gesamtverantwortung für den Haushalt eines jeden Ressorts in Übereinstimmung mit der Vorgabe des § 9 Absatz 1 Satz 1 BHO in der Hand e i n e r Person verbleibt. Er weist erneut auf die in der oben genannten Sitzung von ihm aufgezeigten Gefahren der Zersplitterung der Aufgabenwahrnehmung, einer Schwächung von Person und Funktion des Beauftragten für den Haushalt und eventuelle Kompetenzkonflikte hin.

Anlässlich der durch den Bundesrechnungshof mitgeteilten Bedenken weise ich darauf hin, dass die Benennung eines oder mehrerer Vertreter den Beauftragten für den Haushalt weder von seiner Gesamtverantwortung für den Haushalt noch von seiner Zuständigkeit für die in § 9 Absatz 2 BHO i. V. m. VV Nrn. 2 bis 5 zu § 9 BHO genannten Aufgaben entbindet.

Das Rundschreiben nebst Anlage wird in Kürze im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht und in die elektronische Vorschriftensammlung der Bundesfinanzverwaltung (E-VSF) eingestellt.

Im Auftrag
Mießen